

ULRICH HORNER

Datenschutzbeauftragter für die
Abteilungen des Staatsinstituts
für die Ausbildung von Fachlehrern



FRAGE

Ist die Videographie an den Abteilungen I, II, III und V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern zulässig?

ANTWORT

Videographie in der Lehrerausbildung ist durch [Art. 85 \(1\) Satz 1 und 2 BayEUG](#) gedeckt.

Die Videoaufzeichnung wird aber erst dann rechtens, wenn

- alle vier Bedingungen der Erforderlichkeit erfüllt sind,
- die Daten nicht weitergegeben werden und
- nicht in einer externen Cloud gespeichert werden.

ERLÄUTERUNGEN

1. **Rechtliche Grundlage**

Nach [Art. 85 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG](#) dürfen die Schulen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals verarbeiten.

„Videografie als Instrument der Professionalisierung des Lehrerberufs, wird sich gerade bei angehenden Lehrerinnen und Lehrern ebenfalls als Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags verstehen lassen.“

2. **Die Videoaufzeichnung erfüllt die Forderungen der Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit ist ein Rechtsbegriff. Sie kann nicht allein mit der pädagogischen Notwendigkeit begründet werden. Die juristische Erforderlichkeit bezieht sich auf vier Bereiche:

- a) Legitimität (ein legitimer Zweck wird verfolgt)
- b) Geeignetheit (zur Verwirklichung geeignet)
- c) Verhältnismäßigkeit (kein milderes Mittel, das ebenso gut zur Zweckerreichung führt)
- d) Angemessenheit (z. B. Speicherdauer, Speichermedium bzw. Zugriff auf die Videodatei).

„Im Grundsatz ist die Erforderlichkeit bei Videoaufnahmen während des Unterrichts für die Zwecke des Unterrichts zu bejahen, z. B. die Videoaufzeichnung von Unterrichtsstunden angehender Lehrerinnen und Lehrer, damit diese ihre Unterrichtsgestaltung optimieren können.“

Die Erforderlichkeit erlischt in folgenden Fällen:

- Die Erforderlichkeit begründet nur gelegentliche Videoaufzeichnungen. Keinesfalls darf die Aufzeichnung der Unterrichtsstunden von angehenden Lehrerinnen und Lehrern zum häufigen Fall werden.
- Die Angemessenheit und damit die Erforderlichkeit fehlt, wenn die Videoaufnahmen Bestandteil der Zulassungsarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen von angehenden Lehrerinnen und Lehrern sein sollen.
- Aufnahmen, die längerfristig gespeichert und nicht nach Beendigung der Unterrichtseinheit gelöscht werden, erfüllen nicht die Forderung nach Angemessenheit.
- Die Angemessenheit fehlt, wenn beim Einsatz von Videotechnik gänzlich unbeteiligte Schulsehörer aufgenommen werden.
- Die Angemessenheit ist zweifelhaft, wenn die Aufzeichnungen mit einem Privatgerät angefertigt werden oder ein schulisches Gerät zur Auswertung mit nach Hause genommen werden darf.

3. Keine Weitergabe der Videoaufzeichnung an Dritte

4. Keine Speicherung der Videoaufzeichnung in der Cloud (Auftragsverarbeitung!)

Quelle: <https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>